



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

28. Jahrgang

Magdeburg, den 13. September 2018

Nr. 22

Inhalt:

Seite

**Allgemeinverfügung, zeitlich beschränktes Benutzungsverbot von 481-485
Kinderspielplätzen**

Allgemeinverfügung

Zeitlich beschränktes Benutzungsverbot von Kinderspielplätzen

Hiermit untersage ich die Benutzung der Kinderspielplätze Wormser Platz sowie Alt Fermersleben/Denkmalplatz täglich in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.

Die räumlichen Begrenzungen dieser Spielplätze sind in den Anlagen a und b, welche Bestandteile dieser Verfügung sind, anhand der farbigen Markierungen aufgeführt.

Die sofortige Vollziehung des Benutzungsverbotese ordne ich an.

Die Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung wird bis zum 30.09.2019 befristet.

Begründung

Gemäß § 9 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung) können die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden.

Die Kinderspielplätze Wormser Platz sowie Alt Fermersleben/Denkmalplatz (Friedrich-List-Straße) sind gemäß §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, 4 Absatz 1 Satz 2 der Grünanlagensatzung in Verbindung mit der Anlage 2 zur Grünanlagensatzung öffentliche Grünanlagen (Wormser Platz unter Gebietsnummer SP057 und Alt Fermersleben/Denkmalplatz unter Gebietsnummer SP093). Daher gelten auch hier die allgemeinen Verhaltensregeln des § 3 Absatz 1 der Grünanlagensatzung, wonach sich die Benutzer sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt wird.

Auf beiden Kinderspielplätzen kommt es regelmäßig zu Belästigungen der Anwohnerschaft in den Abend- und Nachtstunden durch größere Personengruppen von Erwachsenen, welche sich dort versammeln und sich lautstark unterhalten. Hierzu liegen einerseits mehrere Anwohnerbeschwerden vor. Auch die Erkenntnisse des ordnungsamtlichen Außendienstes bestätigen diese Situation.

Dieser Lärm erweist sich für die Anwohnerschaft als erheblich und ist geeignet, die Abend- und Nachtruhe nachhaltig zu stören. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei den lautstarken Gesprächen um sog. kommunikativen Lärm handelt, welcher deutlich störender wirkt als ein monotones Dauergeraus. Dabei gehen die Ruhestörungen nicht von Kindern oder Betreuungspersonen aus, sondern von anderen Erwachsenen, welche sich dort treffen. Diese erheblichen Belästigungen sind damit nicht mit dem bestimmungsgemäßen Nutzungszweck des Kinderspielplatzes verbunden, sondern gehen deutlich darüber hinaus.

Die Kinderspielplätze erhalten damit in den Abend- und Nachtstunden den Charakter eines sozialen Treffpunkts. Dies ist jedoch nicht der gewollte Nutzungszweck, sodass die aktuellen

Belästigungen bei der Einrichtung und Widmung der Plätze bei der Abwägung der Zumutbarkeit für die Anwohnerschaft nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu Recht sind die Anwohner daher in ihrem Ruhebedürfnis gestört. Es ist geboten, dieses Ruhebedürfnis zu schützen und eine tägliche Benutzungssperre im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr zu verhängen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung wurde insbesondere berücksichtigt, dass durch die Beschränkung der Benutzungssperre auf die Zeit zwischen 20:00 und 07:00 Uhr die bestimmungsgemäße Nutzung als Kinderspielplatz weitestgehend gewahrt bleibt.

Eine Nutzung der Spielplätze in den Abend- und Nachtstunden ist eine Ausnahme und kann daher für diese Entscheidung zurück stehen.

Ein milderes Mittel als diese Benutzungssperre ist nicht ersichtlich.

Durch die Befristung bis zum 30.09.2019 wird der Behörde Gelegenheit gegeben, anhand der zu gewinnenden Erkenntnisse zum Ablauf der Frist neu über diese Maßnahme zu befinden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Verfügung. Sie hat zur Folge, dass ein möglicher Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und die von der Verfügung betroffenen Personen demzufolge verpflichtet sind, die getroffenen Entscheidungen unmittelbar zu befolgen. Durch die dauerhaften erheblichen Lärmbelästigungen ist zu erwarten, dass die Nachtruhe der Anwohner regelmäßig gestört wird. Hieraus resultierend sind Beeinträchtigungen der Gesundheit einzelner Anwohner, insbesondere Kinder, nicht auszuschließen. Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, dass die Verfügung sofort befolgt und nicht im Falle eines Widerspruchs bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hinausgezögert wird. Demgegenüber muss das Interesse der sich dort in den Abend- und Nachtstunden aufhaltenden Personen an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruchs zurück stehen.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) kann in dieser Allgemeinverfügung bestimmt werden, dass diese Allgemeinverfügung am Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente nach Maßgabe von § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der nach § 55a Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Nummer 3 VwGO erlassenen und zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) einzureichen.

Magdeburg, den 06.09.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlagen

- a) räumliche Geltung der Allgemeinverfügung für den Spielplatz Wormser Platz
- b) räumliche Geltung der Allgemeinverfügung für den Spielplatz Alt Fermersleben/Denkmalplatz

Anlage a

unterird.
Gebäude

Wormser Platz

Wolfenbütteler Straße

Amsdorfstraße

Nr.21

Nr.60

3

60

61

20

20

19

LEGENDE



Standort Spielplatzschild

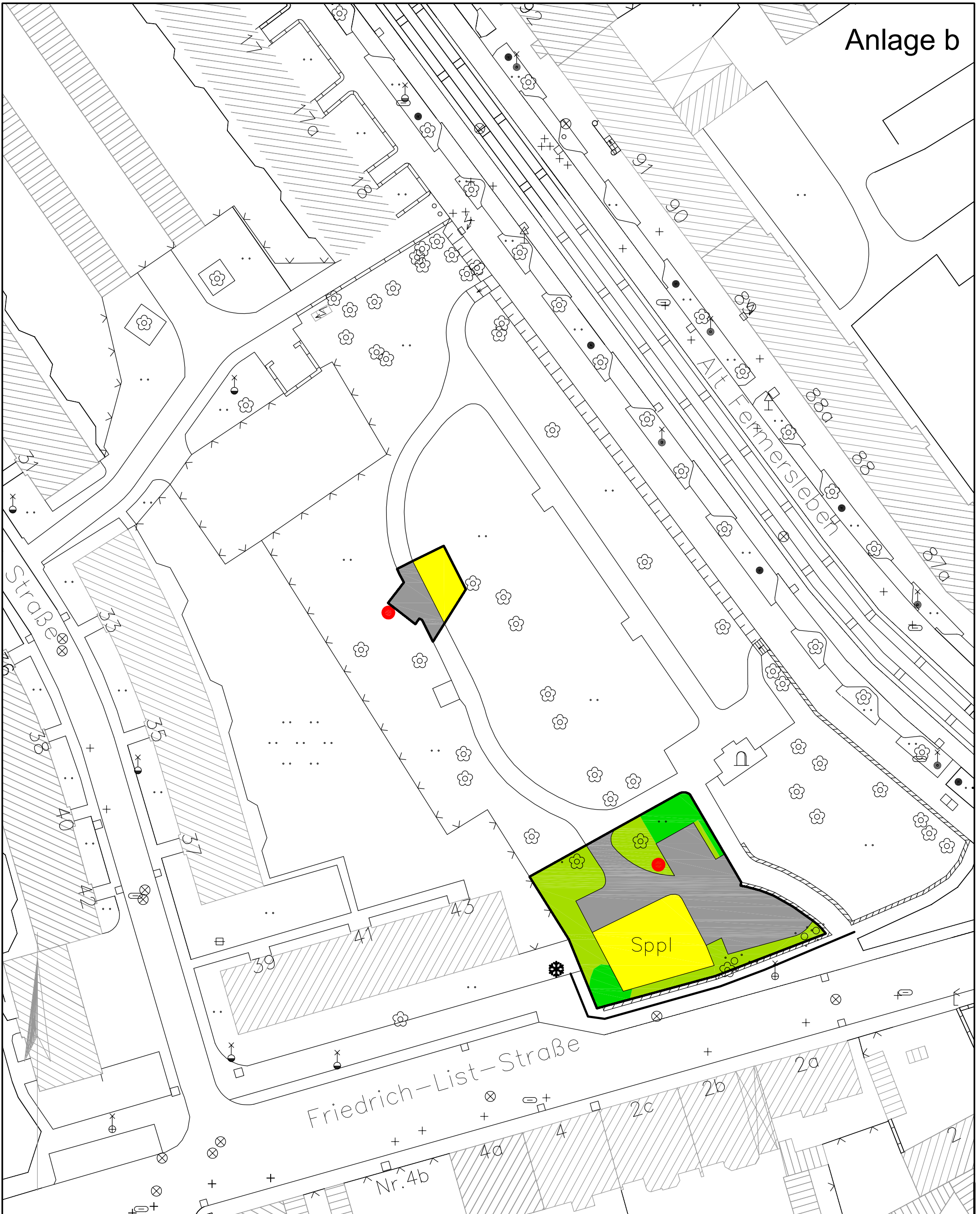


Spielplatzgrenze



Landeshauptstadt Magdeburg
Eigenbetrieb
Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg

SP057 Wormser Platz



LEGENDE



Standort Spielplatzschild



Spielplatzgrenze



Landeshauptstadt Magdeburg
Eigenbetrieb
Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg

SP093 Denkmalplatz